

**Anfrage zur mündlichen Beantwortung O-000022/2021
an die Kommission**

Artikel 136 der Geschäftsordnung

Adrián Vázquez Lázara

im Namen des Rechtsausschusses

Betrifft: Antrag des Vereinigten Königreichs auf Beitritt zu dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Die Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich im Zivil- und Handelsrecht ist von grundlegender Bedeutung für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden. Dass es im Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich an entsprechenden Bestimmungen mangelt, führte zu Rechtsunsicherheit für alle Mitgliedstaaten.

Das Vereinigte Königreich beantragte am 8. April 2020, dem Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen beizutreten. Gemäß Artikel 72 Absatz 3 des Abkommens ist die Europäische Union bestrebt, ihre Zustimmung zu dem Antrag des Vereinigten Königreichs spätestens innerhalb eines Jahres nach der entsprechenden Aufforderung durch den Verwahrer an die Vertragsparteien zu erteilen. Diese Frist endet am 14. April 2021.

1. Welchen Standpunkt vertritt die Kommission in Bezug auf den möglichen Beitritt des Vereinigten Königreichs zu dem Abkommen?
2. Welche Anforderungen sollte das Vereinigte Königreich nach Auffassung der Kommission erfüllen, damit sein Antrag angenommen wird?
3. Inwiefern würde die Haager Konferenz der Kommission zufolge dasselbe Maß an Zusammenarbeit im Bereich der gerichtlichen Zuständigkeit und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ermöglichen?

Eingang: 22.3.2021

Fristablauf: 23.6.2021